

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 357/12 B

L 17 U 85/10 (Bayerisches LSG)
S 11 U 4/07 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2013 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger ausführt, seinem Beweisantrag, ein medizinisches Gutachten einzuholen, sei ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt worden, kann offenbleiben, ob er einen von ihm gestellten förmlichen Beweisantrag im Sinne der ZPO hinreichend bezeichnet hat, denn er zeigt nicht auf, dass sich das LSG ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen, diesem nachzugehen. Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem grundsätzlich ohne weitere Sachverhaltsaufklärung anschließen, es sei denn, die vorhandenen Gutachten weisen grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche auf, gehen von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen aus oder geben Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Dass solche Umstände vorgelegen haben könnten, legt der Kläger nicht hinreichend dar.
- 3 Hinsichtlich der weiteren Rüge des Klägers, seinen Anträgen, die Sachverständige Prof. Dr. H. sowie die in erster Instanz gehörten Sachverständigen ergänzend zu befragen (*vgl dazu BGH vom 17.12.1996 - VI ZR 50/96 - NJW 1997, 802; BSG vom 12.4.2000 - B 9 VS 2/99 R - SozR 3-1750 § 411 Nr 1 mwN*), sei das LSG ebenfalls nicht nachgekommen, führt der Kläger zwar aus, mit Schriftsatz vom 24.7.2012 sei eine ausführliche, 210-seitige Stellungnahme zum Sachverständigengutachten der Prof. Dr. H. übersandt worden, legt jedoch nicht dar, dass er vor der mündlichen Verhandlung am 29.8.2012 diese Anträge gestellt und damit rechtzeitig sein Fragerecht - wie erforderlich - geltend gemacht haben könnte.
- 4 Schließlich legt der in allen Instanzen anwaltlich vertretene Kläger auch keinen Sachverhalt dar, aus dem sich ergeben könnte, dass - wie von ihm gerügt - gerichtlichen Hinweispflichten nicht nachgekommen worden sein und deshalb sein Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt sein, dass wegen unzureichender Entscheidungsgründe ein Verfahrensfehler oder dass ein Verstoß gegen die ausdrücklich genannte Vorschrift des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG vorliegen könnte.
- 5 Die Beschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).

6



Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)